

Stephan Watter

Rechtsanwalt

Geschäftsführer der Jugendhilfeeinrichtung Pegasus UG & Co.KG

Rechtskunde für Jugend- und Heimerzieher

Einführung in die Rechtskunde

Rechtsgebiete:

- Öffentliches Recht (Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht)
- Zivilrecht
- Strafrecht

Für die Jugendhilfe wichtige Gesetze:

- Grundgesetz
Würde des Menschen
Schutz der Familie
Meinungsfreiheit
- SGB VIII = Sozialgesetzbuch VIII = Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
- StGB = Strafgesetzbuch

Die Organe sind:

- Gesetzgebung (Legislative)
- Rechtsprechung (Judikative)
- Vollziehende Gewalt (Executive)

Das Gesetz unterscheidet natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (bspw. Vereine, Personengesellschaften, Gemeinden).

Vieles lässt sich bereits aus dem Gesetzestext herauslesen und herleiten. Es ist daher wichtig, dass man den Text aufmerksam liest und in seine Regelungsbereiche aufteilt. Im Bereich der Jugendhilfe, dem SGB VIII (KJHG) ergibt sich alles Wesentliche aus dem Gesetzestext!

Das Grundgesetz (GG)

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften sind in der Form von Artikeln gehalten. In den ersten 20 Artikeln sind die Grundrechte geregelt.

Aufbau eines Grundrechts

Jeder Artikel regelt ein darin näher bezeichnetes Grundrecht, bspw. die Würde des Menschen oder die Meinungsfreiheit. Dies nennt man den Schutzbereich eines Grundrechts. Im Schutzbereich sind das Schutzgut und der Gewährleistungsbereich geregelt.

Beim Schutzbereich unterscheidet man den persönlichen und den sachlichen Schutzbereich.

Der persönliche Schutzbereich bezeichnet denjenigen, der aus dem Grundrecht verpflichtet und berechtigt ist. Berechtigt ist zumeist der Träger des Grundrechts, der sog. Grundrechtsberechtigte. Der Verpflichtete ist der sog. Adressat des Grundrechts.

Da es sich bei den Grundrechten idR um Freiheitsrechte und Schutzrechte handelt, in die der Staat nicht ohne ausreichenden Grund eingreifen darf, kann man den Grundsatz formulieren, dass der Staat der Verpflichtete ist und der Mensch/Bürger der Berechtigte.

Eine Ausnahme gilt dort, wo sich die Schutzbereiche verschiedener Grundrechte überschneiden, bspw. die Meinungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Niemand darf mit seiner Meinungsäußerung die geschützten Rechte eines anderen verletzen.

Grundrechte binden somit die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Nicht nur Menschen können grundrechtsfähig sein, sondern auch juristische Personen, soweit ein Grundrecht dem Wesen nach anwendbar ist. Hier sind vor allen Dingen die Religionsgemeinschaften zu nennen, die in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fallen, oder Universitäten im Bereich der Wissenschaftsfreiheit.

Der sachliche Schutzbereich regelt, welches Recht geschützt werden soll. Den sachlichen Schutzbereich ermittelt man am besten durch die Frage: Was ist geregelt?

Generell sind Grundrechte Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe, aber keine Anspruchsrechte. Das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes (Berufsfreiheit) schützt davor, dass der Staat einen bestimmten Arbeitsplatz vorschreibt. Dieses Grundrecht begründet aber keinen Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz. Zugleich hindert es den Gesetzgeber nicht, bestimmte Voraussetzungen für

die Ausübung eines Berufs zu regeln, z.B. die Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen man Jugend- und Heimerzieher werden kann.

Das bedeutet: im Grundgesetz sind Grundrechte/Freiheitsrechte geregelt, die den Berechtigten vor dem Eingriff des Staates oder eines Dritten in den Schutzbereich des einzelnen Grundrechts schützen sollen. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Ausübung eines solchen Rechts grenzenlos ist. Eingeschränkt wird der Schutzbereich dort, wo er mit dem Schutzbereich eines anderen Grundrechts kollidiert.

Jeder Eingriff des Staates in ein Grundrecht muss gerechtfertigt sein. Folgende Definition sollte man sich hierzu merken:

„Ein Eingriff ist die rechtfertigungsbedürftige Einwirkung einer staatlichen Maßnahme in den Schutzbereich eines Grundrechts.“

oder

„Ein Eingriff ist jedes Handeln des Staates, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich fällt, erheblich erschwert oder unmöglich macht.“

Eine weitere Einschränkung kann ein Grundrecht dort erfahren, wo es in den Regelungsbereich eines anderen Grundrechts eingreift. Mit anderen Worten: Grundrechte garantieren umfassende Rechte eines Einzelnen. Diese Rechte finden ihre Grenzen aber dort, wo Grundrechte eines anderen betroffen sind. Man spricht hierbei von sog. Schranken.

Diese Schranken dürfen aber nicht so weit gehen, dass von dem eigentlichen Grundrecht nichts „Wesentliches“ mehr übrig bleibt.

Am Beispiel von Art. 6 GG – Schutz der Ehe und Familie – soll die Systematik wie folgt dargelegt werden:

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Anhand des Gesetzestextes kann das Wesentliche herausgelesen werden:

- Welche Begriffe kommen vor?
- Welche persönlichen Rechtsträger werden ausdrücklich benannt?
- Welcher sachliche Schutzbereich ist geregelt?
- Sind Einschränkungen formuliert?

Im Einzelnen:

Welche Begriffe kommen vor?

- Familie
- Ehe
- Kinder
- Pflege und Erziehung
- Erziehungsberechtigte
- Mutter
- Uneheliche Kinder
- Eheliche Kinder

Welche persönlichen Rechtsträger sind benannt?

- Kinder
- Eltern
- Erziehungsberechtigte
- Mutter
- Uneheliche Kinder
- Eheliche Kinder

Welcher sachliche Schutzbereich ist geregelt?

- Familie
- Ehe
- Pflege und Erziehung der Kinder
- Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern

Sind Einschränkungen formuliert?

- Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und zunächst auch die ihnen obliegende Pflicht. ABER: über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden (sog. Gesetzesvorbehalt)

Bereits durch aufmerksames Lesen und Analysieren des Gesetzestextes ergibt sich der wesentliche Inhalt des Grundrechts.

Einige Definitionen:

- Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf den Schutz durch die Gesellschaft und den Staat. Die Familie gilt als ideales Umfeld für das Heranwachsen von Kindern, ohne die keine staatliche Gemeinschaft auf Dauer existieren kann.
- Ehe ist die auf Dauer angelegte, in der rechtlich vorgesehenen Form geschlossene Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Gemeint ist hier nur die zivilrechtliche, d.h. standesamtlich geschlossene Ehe
- Eltern sind Vater und Mutter

Schutz der Ehe

- Träger ist jede natürliche Person (persönlicher Schutzbereich)
- Geschützt ist die Ehe gem. der vorbenannten Definition. Es gilt die Eheschließungsfreiheit; niemand muss heiraten (sachlicher Schutzbereich)

Schutz der Familie

Die Familie ist die Gemeinschaft der Eltern mit den Kindern. Da der Gesetzgeber das Wort „Eltern“ und nicht „Ehegatten“ gewählt hat, gilt der Schutz auch für unverheiratete Paare mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern sowie einem Elternteil mit Kind(ern), z.B. nach Scheidung oder Tod eines Elternteils. Die Ehegatten allein sind somit noch keine Familie. Geschützt als Familie ist auch die eingetragene Lebenspartnerschaft mit leiblichen oder angenommenen Kind(ern) eines der der Lebenspartner.

Elternrecht

Träger sind die Eltern, d.h. Vater und Mutter, verheiratet oder unverheiratet. Somit ist also auch der nichteheliche Vater Träger des Elternrechts.

Das Elternrecht regelt in erster Linie das Recht und die Verpflichtung der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder.

Einschränkungen sind möglich, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder eine Gefährdung des Kindeswohls droht. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 regeln insoweit sogenannte qualifizierte Gesetzesvorbehalte, weil ausdrücklich geregelt ist, wann ein staatlicher Eingriff in das gewährte Recht zulässig ist (Stichwort: Rechtfertigungsgründe für Eingriff in ein Grundrecht).

Zweck ist der Schutz von Kindern in Extremsituationen.

Maßnahmen sind bspw. Einschränkung oder Entzug des Sorgerechts.

Das Jugendamt und das Familiengericht üben hierbei das sog. Wächteramt aus, wobei das Jugendamt zunächst die Voraussetzungen eigenverantwortlich prüft und nach erfolgter Prüfung dann Anträge beim Familiengericht stellt, das dann wiederum über die Anträge entscheidet.

Gleichstellung der Kinder

Kinder werden unabhängig von dem Personenstand der Eltern, d.h. ob sie verheiratet sind oder nicht, vor dem Gesetz gleichgestellt. Es ist also gleichgültig, ob die Kinder ehelich oder unehelich geboren werden. Dies erfolgt zum Schutz des Kindes. Wie weitreichend dieser Schutzgedanke ist, zeigt folgendes Beispiel: Die Eheleute M wollen sich scheiden lassen und leben deshalb getrennt. Beide Ehegatten haben sich bereits neuen Partnern zugewendet. Während der Trennungszeit wird Frau M von ihrem neuen Partner schwanger und bringt das Kind vor der Scheidung zur Welt. Obwohl Herr M nicht der Vater ist, ist das Kind ehelich zur Welt gekommen und gilt Herr M als Vater.....und ist für das Kind auch in jeder Hinsicht verantwortlich. Gelöst wird das durch, dass der leiblichen Vater das Kind anerkennt.

Übersicht der Instanzen

	Zivilrecht	Strafrecht	Jugendstrafrecht
Amtsgericht	Einzelrichter	- Einzelrichter - Schöffengericht - Erweitertes Schöffengericht	- Jugendrichter - Jugendschöffengericht
Landgericht	- Zivilkammer - Kammer für Handelssachen	- Kleine Strafkammer - Große Strafkammer	Jugendkammer
Oberlandesgericht	Zivilsenate	Strafsenate	
Bundesgerichtshof	Zivilsenate	Strafsenate	

Das Amtsgericht und das Landgericht können jeweils für sich die erste Instanz eines Verfahrens sein. Das hängt vom Gegenstand ab. Im Zivilverfahren ist das Amtsgericht z.B. für Verfahren bis zu einem Gegenstandswert von 5000.- € zuständig. Bei Streitigkeiten mit einem höheren Gegenstandswert ist das Landgericht als erste Instanz zuständig. Ist das Amtsgericht als erste Instanz zuständig, ist das Landgericht die zweite Instanz (sog. Berufungsinstanz). Ist hingegen das Landgericht die erste Instanz, ist für die Berufung das Oberlandesgericht als zweite Instanz zuständig.

Ausnahme: in Familiensachen ist immer das Amtsgericht die erste Instanz und das Oberlandesgericht die zweite Instanz.

Die weiteren Gerichtsbarkeiten sind die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Sie unterscheiden nicht nach Amts-, Landes- und Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof.

	Arbeitsrecht	Verwaltungsrecht	Sozialrecht	Finanzrecht
Erste Instanz	Arbeitsgericht Kammern	Verwaltungsgericht Kammern	Sozialgericht Kammern	Finanzgericht Senate
Zweite Instanz	Landesarbeitsgericht Kammern	Oberverwaltungsgericht Senate	Landessozialgericht Senate	-----
Oberste Instanz	Bundesarbeitsgericht Senate	Bundesverwaltungsgericht Senate	Bundessozialgericht Senate	Bundes- finanzhof Senate

Grundzüge Zivilrecht

Vertrag:

Ein Vertrag kommt durch mindestens zwei übereinstimmende wirksame Willenserklärungen (WE) zustande. Diese nennt man Angebot und Annahme. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist die Geschäftsfähigkeit der Erklärenden.

Ein Vertrag hat somit mindestens zwei geschäftsfähige Parteien .

Willenserklärung (WE)

Für jedes Rechtsgeschäft ist eine WE erforderlich. Es gibt einseitige Rechtsgeschäfte (z.B. Testament) und zweiseitige Rechtsgeschäfte (z.B. Vertrag).

Arten der WE

Empfangsbedürftige WE

- WE, die nach dem Gesetz gegenüber einem anderen abzugeben ist (z.B. Kündigung)
- sie wird nur bei Zugang wirksam, d.h. die WE muss in den „Machtbereich“ des Empfängers gelangen, d.h. der Empfänger muss unter normalen Umständen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

Nicht empfangsbedürftige WE

- kein Empfang erforderlich
- sie ist bereits im Moment der Abgabe wirksam
- keine Kenntnisnahme erforderlich
- z.B. Testament oder Aufgabe des Eigentums

Bestandteile einer WE

- äußerer Erklärungswille = objektiver Tatbestand der WE
- innerer Erklärungswille = subjektiver Tatbestand der WE

Obj. Tatbestand der WE

- aus der Sicht eines objektiven Dritten muss erkennbar sein, was gewollt ist (Erklärungswille)
- dies kann ausdrücklich oder konkludent, d.h. durch schlüssiges Verhalten erfolgen (Bsp.: im Geschäft auf etwas zeigen, um es zu kaufen)
- Schweigen hat keinen Erklärungswert, d.h. Schweigen ist weder Zustimmung noch Ablehnung, mithin kann durch Schweigen kein Vertrag zustande kommen (Ausnahme aber, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder im Gesetz eine Frist geregelt ist wie z.B. die Annahmefrist einer Erbschaft)

- Rechtsbindungswille („ich will mich mit einer Erklärung verbindlich binden; der Gegensatz dazu ist die Auslage in einem Schaufenster, wo Ware nur Angeboten wird, oder die Erteilung eines Ratschlages). Es kommt also darauf an, wie ein Dritter als Empfänger die Erklärung beurteilen darf.

Subjektiver Tatbestand der WE

- Die innere Seite der WE
- Fragestellung: entspricht die äußere Erklärung auch dem, was der Erklärende tatsächlich will?
- Hierfür ist erforderlich beim Erklärenden der Geschäftswille, der Handlungswille und das Erklärungsbewußtsein.
- Geschäftswille = der Wille, ein bestimmtes Rechtsgeschäft abzuschließen (z.B. Kaufvertrag)
- Handlungswille = der Wille, etwas zu tun oder zu unterlassen
- Erklärungsbewußtsein = das Bewußtsein, eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben

Beispielfall Versteigerung:

Während einer Versteigerung betritt M den Raum und sieht in der ersten Reihe einen Bekannten. Um ihn zu grüßen, hebt M die Hand und winkt ihm zu. In diesem Moment erhält er aufgrund seines Handzeichens den Zuschlag vom Auktionator.

Ist ein wirksamer Vertrag zustande gekommen? Muss M den ersteigerten Gegenstand bezahlen?

Systematische Prüfung:

Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende wirksame Willenserklärungen, nämlich durch Angebot und Annahme zustande.

1. Angebot durch Auktionator
 - WE des Auktionators unproblematisch; er erfüllt alle Voraussetzungen einer WE
 - Äußerer Erklärungswille (Aufruf des Angebot)
 - Innerer Erklärungswille (Geschäftswille, Erklärungswille, Handlungswille und Erklärungsbewusstsein erfüllt)
2. Annahme durch M
 - Obj. Tatbestand: aus der Sicht eines Dritten ist das Handzeichen als Annahme zu verstehen.
 - Subj. Tatbestand: entspricht die äußere Erklärung dem, was M will, nämlich nur grüßen? Hier fehlt M das Erklärungsbewußtsein, denn er möchte durch sein Handzeichen keine rechtserhebliche Erklärung abgeben. Er handelt ohne Geschäftswillen.
3. Ergebnis
 - Gemäß der soeben durchgeführten Prüfung dürfte ein wirksamer Vertrag nicht zustande gekommen sein, weil es an der Annahmeerklärung von M fehlt
 - aber: M befindet sich bei einer Auktion, bei der Verträge durch Handzeichen des Bietenden und Zuschlag des Auktionators zustande kommen. Dies ist bekannt bzw. darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Dem Erklärenden (hier M) wird sein Verhalten auch ohne Erklärungsbewußtsein als rechtsverbindliche WE zugerechnet, wenn er bei der Beachtung der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, dass sein Verhalten als WE aufgefasst wird (sog. Verantwortlichkeitsprinzip).

Geschäftsfähigkeit

Definition

- Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechte und Pflichten durch ein Rechtsgeschäft (=rechtlich bindende WE) selbständig erwerben bzw. abgeben zu können.

Zweck

- Schutz derjenigen, deren geistige Entwicklung nicht bzw. noch nicht das notwendige Maß an Einsicht für die Teilnahme am Rechtsverkehr hat

Stufen der Geschäftsfähigkeit

- geschäftsunfähig
- beschränkt geschäftsfähig
- unbeschränkt geschäftsfähig

Geschäftsunfähig

- Kinder, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 104 Nr1 BGB)
- Geschäftsunfähige haben nicht die rechtliche Macht, wirksame WE abzugeben oder Rechtsgeschäfte wie z.B Verträge zu schließen
- aber: Kinder unter 7 Jahren können Bote für WE der Eltern sein. Aber Achtung: sie können WE anderer im Namen der Eltern nicht in Empfang nehmen, d.h. eine empfangsbedürftige WE, die einem Kind als Empfangsboten übergeben wird für deren Eltern, gilt nicht als zugegangen (Bsp: der Vermieter will den Mietvertrag der Wohnung der Eltern kündigen. Diese Kündigung ist eine empfangsbedürftige WE, d.h. sie muss in den „Machtbereich“ des Empfängers, hier der Eltern, gelangen. Wenn der Vermieter an der Tür klingelt und das unter 7 Jahre alte Kind öffnet, reicht die Übergabe der Kündigung an das Kind für einen wirksamen Zugang nicht aus. Im umgekehrten Fall könnte aber das unter 7 Jahre alte Kind des Vermieters die Kündigung den Mietern überbringen).
- Beachte: Geschäftsunfähigkeit kann auch aufgrund psychischer Beeinträchtigung vorliegen, bspw. im Zustand krankhafter Störungen wie Demenz, geistige Behinderung, Wahn, Alkoholismus oder Depressionen, soweit dadurch bereits schwerwiegende dauerhafte geistige Einschränkungen gegeben sind.

Beschränkt Geschäftsfähig

- Minderjährige mit dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 106 BGB)

- Rechtsgeschäfte, die beschränkt Geschäftsfähige schließen, sind schwebend unwirksam; zur Wirksamkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, idR der Eltern. Die Zustimmungsfrist beträgt 14 Tage (§ 183,184 BGB)
- Ausnahme: WE wirksam, wenn dadurch ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft für den beschränkt Geschäftsfähigen zustande kommt (§ 107 BGB), bspw. Schenkung
- Wichtig: beschränkt Geschäftsfähige können wirksam Rechtsgeschäfte abschließen, die sie mit Mitteln bewirken, die ihnen zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von Dritten überlassen wurde (Bsp.: Kind bekommt vom Patenonkel Geld zum Kauf eines Fahrrads; die Eltern haben nichts dagegen. Gleiches gilt für das Taschengeld § 110 BGB)

Unbeschränkt geschäftsfähig

- Mit Vollendung des 18. Lebensjahres

Vorschriften BGB Geschäftsfähigkeit

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.
- 2.

§ 105

Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 105a

Geschäfte des täglichen Lebens

Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

§ 106**Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger**

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ [107](#) bis [113](#) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt

§ 107**Einwilligung des gesetzlichen Vertreters**

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108**Vertragsschluss ohne Einwilligung**

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109**Widerrufsrecht des anderen Teils**

(1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 110**Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln**

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt,

die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Haftungsrecht

Im Haftungsrecht gilt folgender Grundsatz:

Wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet (sog. Schadensersatz)

Dabei gibt es verschiedene Fallgestaltungen, die einem Schadensersatzanspruch zugrunde liegen können. Grundsätzlich sind beteiligt jeweils mindestens ein Schädiger und ein Geschädigter.

A. Deliktischer Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB

§ 823

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Die Tatbegehung, d.h. die schädigende Handlung, ist vorsätzlich und fahrlässig möglich.

Vorsätzlich handelt, wer den Schaden mit wissentlich und willentlich verursacht (Wissen und Wollen, vgl. Vorsatz im Strafrecht)

Fahrlässig handelt, wer die erforderliche und gebotene Sorgfalt außer Acht lässt.

Fahrlässiges Verhalten („aus Versehen“) schließt also einen Schadensersatz nicht aus, d.h. auch derjenige, der den Schaden aus Versehen und ohne Absicht verursacht hat, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Die Geschützten Rechtsgüter des Dritten (des Geschädigten) sind:

- Leben
- Körper
- Freiheit

- Eigentum
- sonstige Rechte

Für Minderjährige gelten die Einschränkungen aus § 828 BGB, der wie folgt lautet:

§ 828
Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Aus § 828 BG ergeben sich die einzelnen „Haftungsstufen“. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass ein Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres nicht haftet. Darüber hinaus kann ein Kind haften nach den Regelungen des § 823 Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

Hier ergibt sich alles Wesentliche aus dem Gesetzestext

B. Haftung für Verrichtungsgehilfen gem. § 831 BGB

§ 831
Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

I.d.R. liegt ein Dienstverhältnis vor, bei dem der Ausführende von den Weisungen seines „Geschäftsherrn“ abhängig ist.

Wird durch einen Verrichtungsgehilfen einem Dritten ein Schaden zugefügt, haftet er als Verrichtungsgehilfe nach § 823 BGB (s.o.) und der Geschäftsherr nach § 831 BGB.

Aber: der Geschäftsherr hat eine sog. Exculpationsmöglichkeit, d.h. er kann sich entschuldigen. Wenn der Geschäftsherr also den Nachweis erbringen kann, dass er seinen Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt hat und dieser immer sorgfältig gearbeitet hat, kann der Geschäftsherr sich exculpieren und haftet dann nicht für den Schaden, den der Verrichtungsgehilfe angerichtet hat. Der Geschädigte hat dann nur noch den Schadensersatzanspruch gegen den Verrichtungsgehilfen nach § 823 BGB.

C. Haftung des Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB

§ 278

Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Die Haftung nach § 278 BGB setzt ein Schuldverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger über eine Leistung voraus. Bedient sich der Schuldner bei der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung bewußt, d.h. mit Wissen und Wollen, eines Gehilfen, so nennt man diesen Gehilfen einen Erfüllungsgehilfen.

Im Klartext: der Erfüllungsgehilfe ist jemand, der mit Wissen und Wollen des Schuldners das tut, was der Schuldner machen müsste.

Verursacht der Erfüllungsgehilfe einen Schaden, haftet der Schuldner nach § 278 BGB, wobei sich der Schuldner hier nicht exculpieren kann.

D. Haftung des Aufsichtspflichtigen Gem. § 832 BGB

§ 832

Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Der Grundsatz ergibt sich aus § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB: wer kraft Gesetzes zur Aufsicht verpflichtet ist über einen Minderjährigen oder aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustands zu beaufsichtigende Person, haftet, wenn diese Person einem Dritten einen Schaden zufügt.

Aber: diese Haftung tritt nicht ein, wenn derjenige, der zur Aufsicht verpflichtet ist, seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung eingetreten wäre

Diese Haftung trifft auch denjenigen, der die Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Das bedeutet: auf ein tatsächliches Verschulden des Aufsichtspflichtigen kommt es dem Grunde nach nicht an, sondern es wird vom Gesetzgeber **vermutet**.

Aber: auch hier kann der Aufsichtspflichtige diese sog. Verschuldensvermutung widerlegen, wenn er zu seiner Entlastung beweisen kann, dass er seiner Aufsicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Sorgfalt entstanden wäre (sog. Entlastungsbeweis).

Der Umfang der Aufsichtspflicht bestimmt sich nach dem Alter, dem Charakter und der Eigenart der zu beaufsichtigenden Person und nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens.

Folgende Fragestellung hilft bei der Ermittlung des Einzelfalls weiter:

„Was würden verständige Eltern machen, um einen Schaden bei einem Dritten durch ihr Kind zu vermeiden?“

Gesetzestexte zum Haftungsrecht (Zusammenfassung)

§ 823

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 828

Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 831

Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 832

Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Familienrecht

Das materielle Familienrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB, dort im 4. Buch (§§ 1297 ff BGB) geregelt. Das prozessuale Familienrecht ist im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

Das Familienrecht regelt die Beziehungen sowie die Rechte und Pflichten Angehöriger und Verwandter untereinander.

Verwandtschaft

Die Verwandtschaft ist in § 1589 BGB geregelt. Dieser lautet:

§ 1589

Verwandtschaft

(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

(2) (weggefallen)

Zu unterscheiden ist die Verwandtschaft in gerader Linie und in der Seitenlinie. In gerader Linie verwandt sind Vater, Kind, Enkelkind etc. In der Seitenlinie verwandt sind Geschwister, Onkel, Neffe. Den Grad der Verwandtschaft, d.h. die Nähe der Verwandtschaft, richtet sich nach der Anzahl der sie vermittelnden Geburten.

Verwandtschaft besteht auch im Falle einer Adoption, wobei zu unterscheiden ist zwischen einer Adoption eines minderjährigen Kindes und der Adoption eines Volljährigen Menschen. Im ersten Fall entsteht durch die Adoption ein vollumfängliches Verwandtschaftsverhältnis mit sämtlichen Rechten und Pflichten gegenüber den Verwandten; der Volljährige Adoptierte wird nur mit dem ihn Annehmenden verwandt, nicht aber mit dessen Verwandten!

Rechte von Verwandten sind z.B. das Erbrecht, das Recht auf Unterhalt. Pflichten ergeben sich bspw. aus dem Unterhaltsrecht

Unterhalt

Wechselseitig, d.h. gegenseitig unterhaltspflichtig sind:

- Gem. § 1601 BGB Verwandte in gerader Linie
- Gem. §§ 1360 ff BGB Ehegatten

Es gibt verschiedene Arten der Unterhaltspflicht:

- Familienunterhalt §§ 1360 ff BGB
- Trennungsunterhalt bei Ehegatten § 1361 BGB
- Nachehelicher Unterhalt §§ 1569 ff BGB
- Verwandtenunterhalt § 1601 BGB
- Betreuungsunterhalt gem. § 1615 I BGB

Bei einem Unterhaltsanspruch gibt es (jeweils mindestens) einen Unterhaltsberechtigten und einen Unterhaltspflichtigen. Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs ist, dass

- Der Unterhaltsberechtigte bedürftig ist. Bedürftig ist derjenige, der nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt aus eigener Kraft zu erwirtschaften, sei es durch Arbeit oder durch die Verwendung seines Vermögens.
- Der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist. Leistungsfähig ist derjenige, der in der Lage ist, den Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten zu bedienen, ohne dabei seinen eigenen Bedarf zu gefährden. Dem Unterhaltsverpflichteten steht der sogenannte Selbstbehalt zu.

Für die Berechnung des Kindesunterhalts hat das Oberlandesgericht Düsseldorf eine Unterhaltstabelle entwickelt, die für die Familiengerichte die Grundlage einer Unterhaltsberechnung ist (sog. Düsseldorfer Tabelle). Grundlage der Berechnung ist das Einkommen des Verpflichteten und das Alter des Berechtigten. Je höher das Nettoeinkommen des Verpflichteten ist, desto höher ist der Unterhaltsanspruch des Berechtigten. Ebenso steigt der Unterhaltsbetrag mit dem Alter des Berechtigten. Zur Veranschaulichung nachfolgend ein Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle (Stand 2017):

	NETTOEINKOMMEN DES UNTERHALTSPFLICHTIGEN IN €	ALTERSSTUFEN IN JAHREN (§ 1612 A I BGB) BETRÄGE IN €				PROZENT	BEDARFS- KONTROLL- BETRAG IN €
		0-5	6-11	12-17	AB 18		
1.	bis 1.500	342	393	460	527	100	
2.	1.501-1.900	360	413	483	554	105	1.180
3.	1.901-2.300	377	433	506	580	110	1.280
4.	2.301-2.700	394	452	529	607	115	1.380
5.	2.701-3.100	411	472	552	633	120	1.480
6.	3.101-3.500	438	504	589	675	128	1.580
7.	3.501-3.900	466	535	626	717	136	1.680
8.	3.901-4.300	493	566	663	759	144	1.780
9.	4.301-4.700	520	598	700	802	152	1.880
10.	4.701-5.100	548	629	736	844	160	1.980

Bei Einkommen **über 5.101 Euro** netto wird einzelfallabhängig ermittelt

Diese Tabelle hat keine Rechtskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass bei den Beträgen noch das Kindergeld berücksichtigt werden muss, das dem unterhaltsbedürftigen Kind zusteht. Normalerweise wird das Kindergeld an beide

Eltern ausbezahlt. Lebt ein Kind aufgrund der Trennung der Eltern bei einem Elternteil, erhält idR dieser das Kindergeld in vollem Umfang. Von den Tabellenbeträgen muss daher noch das Kindergeld anteilig, nämlich zur Hälfte, in Abzug gebracht werden.

Betreuungsrecht

Betreuung bedeutet, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Dabei soll aber das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person so weit wie möglich gewahrt bleiben.

§ 1896

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Von der Betreuung betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer

- psychischen Krankheit (auch Abhängigkeitserkrankungen wie z.B. Sucht)
- oder
- geistigen Behinderung
- oder
- seelischen Behinderung (bleibende psychische Beeinträchtigungen; auch altersbedingte Auswirkungen)

ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

Körperliche Behinderungen können ausnahmsweise Anlass für eine Betreuung sein, soweit die Behinderung die Fähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu erledigen, wenigstens teilweise aufheben oder zumindest wesentlich behindern (z.B. bei einer dauerhaften Bewegungsunfähigkeit).

Gegen den Willen eines Betroffenen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Dies gilt nur, soweit der Betroffene zur freien Willensbildung in der Lage ist.

Für die Anordnung einer Betreuung gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit, der sich auf

- das „Ob“ einer Betreuung
- den Umfang der Betreuung
- die Dauer der Betreuung

bezieht.

Ein Betreuer wird also nur dann bestellt, wenn dies notwendig und erforderlich ist, weil der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht allein erledigen kann.

Zu trennen hiervon ist der Umstand, wenn eine Person rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann, wie z.B. den Haushalt führen (Saubermachen, Essen zubereiten etc.). Hier bedarf es keiner Betreuung.

Bei der Abgrenzung ist stets zu beachten, dass die Betreuung – auch wenn sie das nicht soll – immer mit einer gewissen Einschränkung einhergeht, die so weit wie möglich vermieden werden soll. So reicht bei den tatsächlichen Aufgaben bspw. Essen auf Rädern oder eine Haushaltshilfe.

Umfang der Betreuung (§ 1896 Abs. 2 und 3 BGB)

Entsprechend dem Grundsatz der Erforderlichkeit darf eine Betreuung nur für den bzw. die Bereiche angeordnet werden, in denen sie notwendig ist. Für Dinge, die ein Betroffener eigenständig erledigen kann, darf eine Betreuung nicht angeordnet werden. In welchem Umfang eine Betreuung angeordnet werden muss, wird in einem gerichtlichen Verfahren geklärt.

Folgen der Betreuung

Die Anordnung einer Betreuung bedeutet nicht, dass der Betroffene geschäftsunfähig ist oder dadurch wird. Der Betreute soll weitestgehend seine Eigenständigkeit behalten. Aus diesem Grund wird eine Betreuung nur für bestimmte Teilbereiche angeordnet. Der Betreute soll also gerade nicht entmündigt werden.

Aber: in vielen Fällen kann es vorkommen, dass der Betroffene eine zur Geschäftsfähigkeit erforderliche Einsicht nicht mehr hat. In einem solchen Fall wäre der Betroffene auch ohne die Bestellung eines Betreuers geschäftsunfähig (siehe § 104 BGB).

Von dem vorbenannten Grundsatz, dass die Betreuung keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit hat, gibt es eine wichtige Ausnahme, den sogenannten Einwilligungsvorbehalt. Dieser wird vom Gericht für genau bezeichnete Bereiche angeordnet und hat zur Folge, dass der Betroffene für rechtserhebliche Handlungen in diesen Bereichen der Einwilligung des Betreuers bedarf. Der Einwilligungsvorbehalt dient dabei dem Schutz des Betreuten davor, dass er sich durch sein unbedachtes Handeln selbst oder sein Vermögen schädigt.

Dauer der Betreuung

Kurz gesagt dauert die Betreuung nur solange, wie sie erforderlich ist (§ 1908 d Abs. 1 BGB). Wenn die Voraussetzungen für eine Betreuung weggefallen sind, ist die Betreuung aufzuheben.

Wer wird Betreuer?

§ 1897

Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

Bereits aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, wer den Betreuer bestellt und wer Betreuer werden kann.

Die Bestellung erfolgt durch das Betreuungsgericht.

Betreuer kann werden:

- eine dem Betroffenen nahestehende Person
- ein selbständiger Berufsbetreuer
- eine bei einem Betreuungsverein angestellte Person

Wichtig ist, dass das Gericht bei der Bestellung die vom Betroffenen geäußerten Wünsche berücksichtigen soll, soweit dies möglich ist. Schlägt der Betroffene also einen Betreuer vor und ist dieser zur Betreuung auch bereit und in der Lage, muss das Gericht diesem Vorschlag folgen. Lehnt der Betroffene eine Person ab, darf das Betreuungsgericht diese Person nur bei Vorliegen besonderer Gründe mit der Betreuung beauftragen.

Dabei kann das Betreuungsgericht auch mehrere Betreuer bestellen (§ 1899 BGB).

Bei der Bestellung hat der Betreuer ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (§ 1897 Abs. 7 S. 2 BGB).

Aufgaben der Betreuung

§ 1901

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt,

hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

Nach § 1901 Abs. 1 BGB umfasst die Betreuung alle Tätigkeiten, die für die Betreuung erforderlich sind. I.d.R. sind das

- die Aufenthaltsbestimmung
- die Vermögensverwaltung
- die Gesundheitsfürsorge

In diesen Bereichen kommt dem Betreuer dann die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zu, und zwar gerichtlich wie außergerichtlich.

§ 1902

Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

Wenn ein Betreuer für die Vermögensverwaltung bestimmt ist, darf er in einem der benannten anderen Bereiche nicht ohne weiteres tätig werden. Hier muss der Betreuer das Betreuungsgericht benachrichtigen und dann dessen Entscheidung über eine weitergehende Betreuung abwarten. Das entbindet den Betreuer aber nicht davon, dass er in dringenden Fällen gleichwohl tätig wird, wenn das dem Wohl des Betreuten entspricht und einen drohenden Schaden von ihm abwendet.

Die ihm übertragenen Aufgaben muss der Betreuer so erledigen, dass es dem Wohl des Betreuten entspricht. Das geht nur, indem er sich durch regelmäßige Besuche und Besprechungen mit dem Betreuten ein eigenes Bild davon verschafft, was im Sinne des Betreuten ist (§ 1901 Abs. 3 BGB).

§ 1904

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § [1901a](#) festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Im Bereich der Gesundheitsfürsorge ist demnach zu beachten, dass der Betreuer allein in eine ärztliche Behandlung nicht einwilligen kann, sondern hierfür gleichwohl die Einwilligung des Betreuten erforderlich ist, sofern er die Tragweite der Entscheidung erfassen kann. Der Betreute muss, sofern er dazu in der Lage ist, selbst entscheiden, ob er sich der ärztlichen Behandlung unterzieht; der Betreuer muss diese Entscheidung dann beachten. Wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute durch den ärztlichen Eingriff (bspw. OP) sterben oder einen dauerhaften gesundheitlichen Schaden erleiden kann, ist die Einwilligung des Betreuungsgerichts erforderlich. Hintergrund dieser Regelung ist der Schutz des Betreuers, der mit einer solchen weitreichenden Entscheidung nicht allein gelassen werden soll. In jedem Fall hat der Betreuer sich vom behandelnden Arzt umfangreich über die Folgen der Behandlung aufklären zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Eilfälle, in denen die Behandlung keinen Aufschub duldet.

Besonderheiten bei der Unterbringung von Betreuten

§ 1906

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten

- 1. die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder*

zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die

- 2. Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.*

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

- 1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen*

Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

2. *zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,*
3. *die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,*
4. *der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und*
5. *der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.*

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Aus § 1906 folgt, dass alle Fälle, in denen einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf sonstige Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, die Genehmigung durch das Betreuungsgericht eingeholt werden muss. Als „freiheitsentziehende Maßnahme“ gelten z.B. Bettgitter, Fixierung im Bett oder am Stuhl, Abschließen des Zimmers oder auch Medikamente zur Ruhigstellung, sofern die Ruhigstellung der Hauptzweck ist. Davon zu unterscheiden sind Medikamente, die zu Heilzwecken verordnet sind und deren Nebenwirkung eine Ruhigstellung ist.

Ebenfalls der Genehmigung bedarf die Kündigung der Wohnung des Betreuten durch den Betreuer. Dies hat seinen Grund darin, dass die Wohnung der eigentliche Lebensmittelpunkt des Betreuten ist, mithin sein gewohntes Umfeld.

§ 1907

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer

Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

Betreuung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Bei der Vermögensbetreuung hat der Betreuer zu beachten, dass er fremdes Vermögen verwaltet und daher nicht in seinem eigenen, sondern im alleinigen Interesse des Betreuten zu handeln hat. Er darf deshalb das Geld des Betreuten und sein eigenes Geld nicht auf einem Konto verwalten, sondern hat getrennte Konten anzulegen. Gegenüber dem Betreuungsgericht ist der Vermögensbetreuer zur Rechnungslegung verpflichtet. Geld, was nicht für den Lebensunterhalt verwendet wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken, die über ausreichende Sicherungseinrichtungen verfügen. Wertgegenstände sind in einem Bankschließfach zu deponieren. Sollte ein Grundstück/Haus gekauft oder verkauft werden, ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht einzuholen. Das gilt auch für die Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek oder Grundschuld. Genehmigungspflichtig sind auch die Erbaueinandersetzung, Erbausschlagung, Kreditaufnahme, Arbeitsverträge, Mietverträge und Lebensversicherungsverträge.

Verfahren zur Betreuerbestellung

Der Betreuer wird durch das Betreuungsgericht bestellt. Das ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, d.h. wo er wohnt.

Den Antrag auf Betreuung kann der Betroffene selbst beantragen.

Gesetzestext zum Betreuungsrecht

§ 1896

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1897

Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § [1908f](#) anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § [1](#) Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

§ 1898**Übernahmepflicht**

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1901**Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers**

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1902**Vertretung des Betreuten**

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1904**Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen**

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen

schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § [1901a](#) festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1906

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

- auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des
- 1. Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
- zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne
- 2. die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

- der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen
- 1. Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- 2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

- die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des
3. Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
 4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
 5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 1907

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

§ 1631

Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Vertretungsregelung für Betreuungspersonen der Jugendhilfe

§ 1688

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § [1629](#) Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ [34](#), [35](#) und [35a](#) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § [1632](#) Abs. 4 oder § [1682](#) aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Grundzüge des Strafrechts

Das Strafrecht lässt sich wie folgt definieren:

„Das Strafrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, in denen die Voraussetzungen für eine Straftat und ihre Rechtsfolgen festgelegt sind.“

oder

„Strafrecht ist die Summe aller Rechtsnormen, die für ein bestimmtes Verhalten Strafen oder Maßnahmen anordnet.“

Das Strafrecht dient dem Schutz der elementaren Rechtsgüter, wie z.B. dem Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, dem Eigentum, der Würde und Ehre oder des Vermögens und damit dazu, den Bestand der Rechtsordnung eines Staates anzuerkennen und zu erhalten. Ein Hauptzweck der Bestrafung im Strafrecht ist dabei neben der Sühne der Schuld die Verhinderung weiterer Straftaten.

Das Strafgesetzbuch umfasst im „Allgemeinen Teil“ Grundbestimmungen, die die für alle Delikte geltenden Voraussetzungen der Strafbarkeit regeln und die verschiedenen Strafen behandeln, während einzelne Straftatbestände (z.B. Mord, Totschlag, Diebstahl) im „Besonderen Teil“ geregelt sind.

Das Strafverfahrensrecht regelt, wie das materielle Recht durchgesetzt wird. Es ist insbesondere durch die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz geregelt.

Vom Strafrecht zu trennen ist das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Das Strafrecht unterscheidet Verbrechen und Vergehen. Verbrechen sind Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet werden. Vergehen sind Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr geahndet werden.

Welchen Sinn verfolgt das Strafrecht? Was soll das Strafrecht bewirken?

Durch das Strafrecht soll nicht nur in der Form der einzelnen Tatbestände definiert werden, welches Handeln mit welcher Folge bestraft wird, sondern auch vor zukünftigen Strafen abschrecken, sei es als Ersttat oder Wiederholungstat.

Das heißt:

- Strafe soll Vergeltung und Sühne für vorangegangenes Tun sein, sog. repressive Wirkung
- Strafe soll zur Abschreckung der Allgemeinheit dienen, sog. Generalprävention
- Strafe soll den einzelnen Täter von neuen Straftaten abhalten, sog. Spezialprävention

Dabei unterscheidet das Strafrecht Strafen wie z.B. Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von Maßregeln der Besserung und Sicherung wie z.B. Fahrerlaubnisentzug und Sicherungsverwahrung. Im Fall der Strafe wird die begangene Tat betrafft, im Fall der Maßregeln der Besserung und Sicherung sollen zukünftigen Taten verhindert werden.

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Die Prüfung, ob ein Straftatbestand erfüllt ist, folgt einem dreiteiligen Aufbau. Strafbarkeitsvoraussetzungen sind

- Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld.

Strafbar ist somit ein Verhalten, wenn es den in einem Strafgesetz beschriebenen Tatbestand erfüllt und wenn es rechtswidrig und schuldhaft ist.

Tatbestand

Der Tatbestand wird unterteilt in den objektiven Tatbestand und in den subjektiven Tatbestand.

Im objektiven Tatbestand wird geprüft, ob das Handeln (die Tat) des Täters einer Strafnorm unterfällt. In der Regel erfüllt der Täter den Tatbestand durch ein aktives Tun. In besonderen Fällen, nämlich wenn eine rechtliche Pflicht zum Handeln besteht, kann ein Straftatbestand auch durch Unterlassen erfüllt werden (z.B. unterlassene Hilfeleistung). Verhindert also derjenige, für den eine Rechtspflicht zum Tätigwerden besteht, den Eintritt des Erfolgs nicht, so wird er demjenigen gleichgestellt, der ihn durch aktives Tun herbeiführt.

Im subjektiven Tatbestand wird geprüft, ob der Täter die Tat als solche auch begehen wollte. Er muss wissen was er tut und es auch wollen. Dieses Wissen und Wollen muss sich auf alle Tatbestandsmerkmale des objektiven Tatbestands beziehen.

Rechtswidrigkeit

Die Tat muss rechtswidrig sein. Die Rechtswidrigkeit kann aber entfallen, wenn für den Täter ein Rechtfertigungsgrund eingreift.

Rechtfertigungsgründe sind:

- Notwehr
- Einwilligung
- Rechtfertigender Notstand

In Notwehr handelt, wer einen gegenwärtigen, rechtswidrigen und schuldhaften Angriff eines anderen abwehrt. Dabei ist zu beachten, dass die Abwehr verhältnismäßig und angemessen ist. Andernfalls könnte dann ein sog. Notwehrexzess vorliegen, bei dem die eingesetzten Mittel bzw. die Reaktion des Angegriffenen die eigentliche Tat des Gegners überschreitet. Ist dieser Exzess für den Abwehrenden erkennbar, kann er dafür bestraft werden.

Bsp.: Einsatz einer Schusswaffe bei einer Schlägerei; wiederholtes Schlagen bei der Abwehr eines Angriffs, obwohl ein Schlag ausreichen würde

Bei der Einwilligung ist das „Opfer“ mit der Tat einverstanden oder muss mit dem Taterfolg rechnen.

Bsp.: Foul im Fußball, Verletzungen beim Boxen

Ein rechtfertigender Notstand liegt vor, wenn mehrere Rechtsgüter oder Rechtspflichten so aufeinander stoßen, dass die eine Pflicht nur durch die Verletzung der anderen Pflicht erfüllt werden kann.

Bsp.: die Feuerwehr missachtet im Einsatz eine rote Ampel und verursacht dadurch einen Unfall.

Schuld

Das Strafrecht unterscheidet zwei Schuldformen, nämlich Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Wie im subjektiven Tatbestand bedeutet Vorsatz, dass der Täter die Tat willentlich und wissentlich begeht (Wissen und Wollen).

Fahrlässigkeit handelt der Täter, wenn er mit der gebotenen Sorgfalt den Erfolg hätte voraussehen können, ihn aber nicht vermieden hat.

Das Strafrecht kennt neben den Rechtfertigungsgründen auch Entschuldigungsgründe. Aufgrund der Komplexität soll hierauf nicht weiter eingegangen werden.

Tatbegehung

Eine Tat kann man als Täter oder als Teilnehmer begehen. Man unterscheidet deshalb zwischen Täterschaft und Teilnahme.

Die Täterschaft wird wiederum unterteilt in

- Alleintäterschaft
- und
- Mittäterschaft (mehrere Personen begehen die Tat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken)

Die Teilnahme wird unterteilt in

- Anstiftung
- und

- Beihilfe

Versuch

Im Strafrecht wird nicht nur die vollumfängliche Erfüllung eines Straftatbestandes unter Strafe gestellt, sondern auch der Versuch, soweit der Versuch unter Strafe gestellt ist. Bei Verbrechen (s.o.) ist der Versuch stets strafbar, bei Vergehen (s.o.) nur dann, wenn dies im Gesetzestext ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Eine Straftat versucht, wer unmittelbar zur Ausführung der Tat ansetzt, ohne sie bis zu Ende zu führen. Durch dieses Handeln dokumentiert der Täter, dass er die Tat will (Wissen und Wollen). Zugleich führt dieser Tatbeitrag bereits zu einer Gefährdung des in der Rechtsnorm bezeichneten Schutzguts.

Gibt ein Täter die Tatausführung freiwillig auf, bevor der Taterfolg (Tatbestand) eingetreten ist, bleibt er straffrei. Man spricht hier vom Rücktritt vom Versuch. Erforderlich ist, dass das geschützte Rechtsgut nicht verletzt wurde und der Täter freiwillig den Entschluss fasst, die Tat aufzugeben.

Strafzumessung

Das Strafrecht kennt verschiedene Strafarten, so die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe. Bei der Beurteilung einer Strafe muss darüber entschieden werden, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird. Hiernach wird geprüft, in welcher Höhe eine Strafe verhängt wird. Bei einer Geldstrafe werden Tagessätze der Anzahl und der Höhe nach bestimmt, wobei sich die Höhe eines Tagessatzes aus dem Einkommen des Täters ermittelt. Bei einer Freiheitsstrafe unterhalb von zwei Jahren kann die Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden. Maßstab hierfür sind

- die Persönlichkeit des Täters
- sein soziales Umfeld
- seine soziale Lebensverhältnisse
- die Umstände der Tat
- die soziale Prognose
- die Tatreue

Die Bewährungszeit kann bis zu 5 Jahre festgelegt werden, innerhalb derer der Täter sich nichts zu Schulden kommen lassen darf, andernfalls die Bewährung entfällt und er die Haftstrafe antreten muss.

Eintragung im Strafregister

Verurteilungen wegen Straftaten werden im Bundeszentralregister eingetragen. Ab einer Bestrafung von 90 Tagessätzen oder einer dreimonatigen Freiheitsstrafe ist man vorbestraft. Die eingetragenen Straftaten werden in das Führungszeugnis eingetragen.

Die Fristen, innerhalb derer die Eintragungen gelöscht werden, ergeben sich aus den §§ 34 und 46 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Vorschriften Strafrecht Allgemeiner Teil

§ 22

Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 23

Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

§ 24

Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

§ 25

Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 26

Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 27

Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § [49](#) Abs. 1 zu mildern.

§ 32

Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 34

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35

Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § [49](#) Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § [49](#) Abs. 1 zu mildern.

Diebstahl, § 242 StGB

Prüfungsaufbau:

I. Tatbestand

1. Obj. Tb

- a) Fremde bewegliche Sache
- b) Wegnahme

2. Subj. TB

- a) Vorsatz
- b) Rechtswidrige Zueignungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Im Einzelnen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache:

Beweglich sind alle Sachen, die tatsächlich fortbewegt werden können. Dies betrifft auch solche Sachen, die zum Zwecke der Wegnahme erst beweglich gemacht werden.

Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.

Wegnahme ist der Bruch fremden und Begründung neuen, nicht unbedingt tätereigenen Gewahrsams.

Gewahrsam ist die vom natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft. Im Strafrecht findet eine rein faktische Betrachtung statt, die sich nach der Verkehrsanschauung richtet

Bruch des Gewahrsams:

Fremder Gewahrsam wird gebrochen, wenn er ohne oder gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers aufgehoben wird.

Begründung neuen Gewahrsams:

Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter die tatsächliche Sachherrschaft derart erlangt hat, dass ihrer Ausübung keine weiteren Hindernisse mehr entgegenstehen.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (fremde bewegliche Sache, Wegnahme, Gewahrsamsbruch, Begründen neuen Gewahrsams...s.o.)

b) Absicht, die Sache sich o. einem Dritten rechtswidrig zuzueignen

Die **Zueignungsabsicht** besteht aus einer Aneignungs- und einer Enteignungskomponente:

(1) Aneignungsabsicht: Täter muss sich die Sache selbst o. den in ihr verkörperten Sachwert zueignen und sich dadurch eine eigentümerähnliche Herrschaftsstellung anmaßen

(2) Enteignungsvorsatz:

Auf Dauer angelegte Verdrängung des Eigentümers aus seiner Eigentumsposition.

Wichtig: Die Zueignungsabsicht muss zum Zeitpunkt der Wegnahme vorliegen.

Rechtswidrigkeit der Zueignung:

Es handelt sich um ein obj. Tbm, das im subj. Tb zu prüfen ist

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Beispielfall:

A ist mal wieder knapp bei Kasse. Um seine finanzielle Situation aufzubessern, begibt er sich in die Stadt, um dort sein Glück zu versuchen. Als vor ihm der B läuft, sieht er aus dessen Gesäßtasche den Geldbeutel herausstehen. Um den Geldbeutel an sich zu bringen, schleicht A sich von hinten an B heran und zieht die Geldbörse aus dessen Tasche. Ohne dass B hiervon etwas bemerkt, entfernt sich A mit dem Geldbeutel. Aus der Geldbörse nimmt A das Geld an sich und kauft sich hiervon Lebensmittel. Die Geldbörse und die Papiere wirft A weg.

A könnte sich des Diebstahls gem. § 242 StGB strafbar gemacht haben. Hiernach ist strafbar, wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sich diese Sache selbst oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Tatbestand:

Wegen Diebstahls ist strafbar, wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sich diese Sache selbst oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Objektiver Tatbestand:

Die Geldbörse ist eine bewegliche Sache. Sie ist für A auch fremd, weil sie jedenfalls nicht in seinem Eigentum steht. Ob die Geldbörse tatsächlich dem B gehört, ist hierfür egal. Jedenfalls ist A nicht der Eigentümer.

Der Geldbeutel ist somit eine fremde bewegliche Sache.

Wegnahme ist der Bruch fremden und das Begründen neuen, nicht zwingend eigenen Gewahrsams. Die Geldbörse befindet sich in der Hosentasche des A und somit in dessen Gewahrsam. In dem A die Geldbörse ohne bzw. gegen den Willen des B aus dessen Hosentasche entfernt, hat A fremden Gewahrsam, nämlich den des B, gebrochen.

A hat den Geldbeutel an sich genommen und sich von B entfernt. Da B nichts mitbekommen hat und A sich entfernt hat, hat A die Sachherrschaft über den Geldbeutel erlangt. Zudem hat er das Geld entnommen und den Geldbeutel weggeworfen. Dem Grunde nach handelt er so, als sei er der Eigentümer.

A hat somit fremden Gewahrsam gebrochen und eigenen Gewahrsam begründet.

A hat alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Subjektiver Tatbestand:

A muss mit Vorsatz, d.h. wissentlich und willentlich gehandelt haben. Dieses Wissen und Wollen muss sich auf alle Tatbestandsmerkmale des objektiven Tatbestands beziehen.

A wusste, dass der Geldbeutel nicht ihm gehört. A hat den Geldbeutel aus der Hosentasche des B herausgenommen, ohne dass dieser etwas davon merkt. A wusste auch, dass das Geld nicht ihm gehört. Anhaltspunkte dafür, dass A gedacht hat, es sei sein Geldbeutel, den B in der Hosentasche trägt, ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht. A wusste, dass es nicht sein Geldbeutel war, und er wollte den für ihn fremden Geldbeutel dem B wegnehmen und an sich nehmen.

Neben dem Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsmerkmale muss A auch in Zueignungsabsicht gehandelt haben. Hierfür muss sich A den Geldbeutel zueignen und sich dadurch eine eigentümerähnliche Herrschaftsstellung anmaßen. Wie bereits dargelegt, hat A das Geld aus dem Geldbeutel genommen und den Geldbeutel weggeworfen. Er hat gehandelt, als sei er der Eigentümer.

Außerdem muss A den Vorsatz haben, den B dauerhaft aus dessen Eigentümerposition zu verdrängen. Auch das ist hier der Fall, denn A hat den Geldbeutel weggeworfen und das Geld für eigenen Zwecke ausgegeben. Das alles wollte er auch so und handelte deshalb auch vorsätzlich.

Rechtswidrigkeit:

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die das Handeln des A rechtfertigen könnten. Es sind somit keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

Schuld:

Ebenso wenig sind Anhaltspunkte erkennbar, die das Verhalten des A entschuldigen könnten. Entschuldigungsgründe liegen nicht vor.

Ergebnis:

A hat den Tatbestand des Diebstahls gem. § 242 StGB erfüllt.

Jugendstrafrecht

Jugendgerichtsgesetz JGG

Wesen und Aufgaben

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für junge Täter. Grundlage der Bestrafung ist die Begehung einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht steht im Mittelpunkt nicht die Bestrafung, sondern der Erziehungsgedanke. Ziel ist es, den Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen und Angebote auf den richtigen Weg zu führen.

Wie im Erwachsenenstrafrecht geht es zunächst um die Prüfung, welche Strafrechtsnorm verletzt wurde. Hingegen ergeben sich im Strafverfahren und in der Strafzumessung (Bestrafung) wesentliche Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht. So ist die Jugendstrafe auf höchstens 10 Jahre beschränkt. Hervorzuheben ist, dass ein Jugendrichter dem straffälligen Jugendlichen auch die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung auferlegen kann.

Vorab einige Regelungen des JGG:

§ 1

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 2

Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht.

§ 4

Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher

Ob die rechtswidrige Tat eines Jugendlichen als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

Schuldunfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Kinder unter 14 Jahren sind nach § 19 Strafgesetzbuch (StGB) nicht strafmündig, d.h. sie können strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Das Jugendstrafrecht kommt hier nicht zur Anwendung. Wird ein unter 14 Jahre alter Täter erwischt, wird neben den Eltern auch das Jugendamt über die Straftat informiert. Kommt es zu Wiederholungsfällen, können Jugendhilfemaßnahmen angeordnet werden.

Bei Straftäter im Alter von 14 bis 18 Jahren findet das Jugendschutzgesetz (JGG) Anwendung. Ist ein Straftäter zwischen 18 und 21 Jahre alt, wird er als Heranwachsender bezeichnet. In diesen Fällen greift § 105 Abs. 1 JGG ein. Dieser lautet:

§ 105

Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ [4](#) bis [8](#), [9](#) Nr. 1, §§ [10](#), [11](#) und [13](#) bis [32](#) entsprechend an, wenn

die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der

- 1. Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder*
- 2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.*

(2) § [31](#) Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.

(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre. Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß 15 Jahre.

Bei Heranwachsenden muss also im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit geprüft werden, ob es sich bei der geistigen und sittlichen Entwicklung noch um einen Jugendlichen handelt (! Zum Zeitpunkt der Tat!)

oder

ob es sich typischerweise um eine Jugendverfehlung handelt (z.B. Kaufhausdiebstahl).

Bei der Prüfung ob für einen 18-21-Jährigen Erwachsenenstrafrecht oder das JGG zur Anwendung kommt, wird die Jugendgerichtshilfe mit einbezogen. Sie ist Teil des Jugendamts.

Strafen des JGG

Das JGG kennt verschiedene Strafen. Im Vordergrund steht der Erziehungsgedanke. Mithin ist Ziel des JGG nicht vorrangig die Bestrafung als solche, sondern der erzieherische Zweck der Maßnahme. Insoweit unterscheiden sich die „Strafen“ des JGG vom Erwachsenenstrafrecht.

§ 5 JGG regelt die Folgen einer Straftat. Er lautet wie folgt:

§ 5 **Die Folgen der Jugendstraftat**

(1) Aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.

(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

Die in § 5 Abs.1 JGG genannten Erziehungsmaßregeln sind in den §§ 9 bis 12 JGG geregelt. Es handelt sich um Weisungen (§10 JGG) oder die Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Sie lauten:

§ 9 **Arten**

Erziehungsmaßregeln sind

- 1. die Erteilung von Weisungen,*
- 2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § [12](#) in Anspruch zu nehmen*

§ 10 **Weisungen**

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

- 1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,*
- 2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,*
- 3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,*
- 4. Arbeitsleistungen zu erbringen,*
- 5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,*
- 6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,*
- 7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),*

8. *den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder*
9. *an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.*

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

§ 11

Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § [10](#) Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § [10](#) Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(3) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.

§ 12

Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. *in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § [30](#) des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder*
2. *in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § [34](#) des Achten Buches Sozialgesetzbuch*

in Anspruch zu nehmen.

Bei den in § 5 Abs. 2 JGG genannten Zuchtmittel handelt es sich um

- die Verwarnung
- die Erteilung von Auflagen
- den Jugendarrest.

Sie sind in den nachfolgend zitierten §§ 13 bis 16 JGG normiert.

§ 13

Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

- 1. die Verwarnung,*
- 2. die Erteilung von Auflagen,*
- 3. der Jugendarrest.*

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

§ 14

Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

§ 15

Auflagen

(1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,

- 1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,*
- 2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,*
- 3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder*
- 4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.*

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

- 1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder*
- 2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.*

(3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

16

Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

(4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

Eine Jugendstrafe, d.h. eine Haftstrafe, wird verhängt, wenn aufgrund der Persönlichkeit des Täters Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht mehr ausreichen. Die Mindeststrafe beträgt 6 Monate, die Höchststrafe 10 Jahre. Sie kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

Eintragung im Strafregister

Im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht gibt es ein Erziehungsregister, in dem die Erziehungsmaßregeln und die Zuchtmittel eingetragen werden. Diese Eintragungen werden gelöscht, wenn der Jugendliche/Heranwachsende bis zu seinem 24. Geburtstag keine weiteren Eintragungen hat.

Jugendschutz

Der Jugendschutz dient einer ungestörten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dabei wird unterschieden zwischen

- präventivem Kinder- und Jugendschutz

und

- repressivem Jugendschutz

A. Präventiver Kinder- und Jugendschutz

Der präventive Kinder- und Jugendschutz ergibt sich aus **§ 14 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** und zielt auf den erzieherischen Schutz ab.

§ 14

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit,
1. Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Geregelt ist also die Aufgabe, Kinder und Jugendlichen aber auch den Erziehungsberechtigten bei Bedarf Angebote zu geben, um so die Erziehung und Entwicklung

sicherzustellen. Hierfür halten die zuständigen Behörden Angebote vor, die im SGB VIII näher bezeichnet sind.

B. Repressiver Kinder- und Jugendschutz

Der repressive Kinder- und Jugendschutz ergibt sich aus dem **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** und wird daher auch als gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz bezeichnet.

Das JuSchG ist in 7 Abschnitte unterteilt, aus denen sich alles Wesentliche ergibt und erklärt ist. Bitte lesen Sie sich das JuSchG aufmerksam durch. Es enthält alle wichtigen Definitionen!!

Im Abschnitt 1 finden sich Begriffsbestimmungen in der Form von sog. Legaldefinitionen (Lese § 1 JuSchG).

Im Abschnitt 2 ist der Jugendschutz in der Öffentlichkeit geregelt. Hier geht es um Gaststätten, Tanzveranstaltungen (Diskotheken), Spielhallen, jugendgefährdende Orte, Rauchen und Alkohol (lese §§ 4 – 10 JuSchG).

Abschnitt 3 regelt den Jugendschutz im Bereich der Medien. Hier geht es um Filmveranstaltungen, Computerspiele, Kennzeichnung von Filmen und Spielen und jugendgefährdende Trägermedien (lese §§ 11 – 16 JuSchG).

Die Abschnitte 4 bis 7 regeln die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, die Verordnungsermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen und die Ahndung von Verstößen in der Form von Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften.

Von wesentlicher Bedeutung ist § 8 JuSchG, in dem geregelt ist, dass die zuständige Behörde (meistens die Polizei) die zur Abwendung einer Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, wenn sich ein Kind oder Jugendlicher an einem Ort aufhält, an dem eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht.

C. Nachfolgend ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (§§ 1 – 13 JuSchG)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige

Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1 Trägermedien

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Jugendarbeitsschutz

Neben dem „allgemeinen“ Kinder- und Jugendschutz gibt es noch den speziellen Jugendarbeitsschutz, der im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt ist. Auch beim JArbSchG ergibt sich alles Wesentliche aus dem Gesetzestext. In § 1 JArbSchG sind die Alterstufen geregelt. Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Jugendlicher ist, wer zwischen 15 und 18 Jahre alt ist. Das Gesetz gilt nur für Arbeitsverhältnisse, nicht aber für gelegentliche Arbeiten im Haushalt der Familie.

Auszug aus dem JArbSchG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone für die

Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
 - a) aus Gefälligkeit,
 - b) auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
 - c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden,
2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

§ 2 Kind, Jugendlicher

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 3 Arbeitgeber

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 beschäftigt.

§ 4 Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

(2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).

(3) Im Bergbau unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. Sie wird gerechnet vom Betreten des Förderkorbs

bei der Einfahrt bis zum Verlassen des Förderkorbs bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

(4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich

Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt,

wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

(5) Wird ein Kind oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die Arbeitstage zusammengerechnet.

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern

1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Auf die Beschäftigung finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung

des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung

ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt

wird,

1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,

nicht nachteilig beeinflusst. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen

Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§

15 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während

der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31

entsprechende Anwendung.

(4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen.

(4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.

(5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

§ 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, daß

1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,

2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im

Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen

a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,

b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr

gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt

werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks,

Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamts die Beschäftigung nur bewilligen,

wenn

1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,

2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt

wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,

3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben

und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen

Entwicklung getroffen sind,

4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,

5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten

wird,

6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,

1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf,

2. Dauer und Lage der Ruhepausen,

3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Er darf das Kind erst

nach Empfang des Bewilligungsbescheids beschäftigen.

§ 7 Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern

Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen

1. im Berufsausbildungsverhältnis,

2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu

sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 46 entsprechende Anwendung.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Seite 7 von 23 -

2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,

2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,

3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

§ 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen

1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,

2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
2. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden.

Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die

Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach

Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander

dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn

die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

§ 12 Schichtzeit

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8

Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11

Stunden nicht überschreiten.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit

von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

(4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1

bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit

aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

(6) Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

(7) Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9. beim Sport,
10. im ärztlichen Notdienst,
11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 17 Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
4. im Schaustellergewerbe,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
6. beim Sport,
7. im ärztlichen Notdienst,
8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 18 Feiertagsruhe

(1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

(3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einem Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 19 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,

2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Seite 10 von 23 -

3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen

Urlaub von drei Werktagen.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den

Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs

besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des

Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub

entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub

von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem

Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

§ 22 Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,

2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,

3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen

mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden

können,

4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe

gefährdet wird,

5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt

sind,

6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes

ausgesetzt sind,

7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie

90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch

biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

Satz 1 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und

4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen

Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

(3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.

§ 23 Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher,

1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist oder
2. wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

§ 24 Arbeiten unter Tage

(1) Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre,

1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist,
 2. wenn sie eine Berufsausbildung für die Beschäftigung unter Tage abgeschlossen haben oder
 3. wenn sie an einer von der Bergbehörde genehmigten Ausbildungsmaßnahme für Bergjungarbeiter teilnehmen oder teilgenommen haben
- und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184h, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,

4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder
 5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.
 (2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.
 (3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

Verwaltungsrecht

Das Verwaltungsrecht regelt die Rechtsgrundlagen für das Handeln der Verwaltung. Es ist ein Teil des öffentlichen Rechts. Das Verwaltungsrecht besteht aus dem Allgemeinen Teil, in dem das Verwaltungsverfahren geregelt ist, und aus dem besonderen Teil, in dem Vorschriften zu konkreten öffentlich rechtlichen Sachgebieten normiert sind (z.B. Kommunalrecht, Polizeirecht, Baurecht)

Im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist das Verwaltungsverfahren geregelt. In der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist das verwaltungsrechtliche Gerichtsverfahren geregelt.

Im Verwaltungsrecht gilt der Grundsatz der „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“. Inhalt dieses Grundsatzes ist der „Vorrang des Gesetzes“ und der „Vorbehalt des Gesetzes“.

Vorrang des Gesetzes bedeutet, dass jegliches Handeln der Verwaltung (Behörde) an die Gesetze gebunden ist und folglich keinen Gesetzen widersprechen darf. Das folgt aus Art. 20 III GG.

Vorbehalt des Gesetzes bedeutet, dass jeglicher Eingriff der Verwaltung in Freiheit und Eigentum des Einzelnen einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Mithin lässt sich zusammenfassen, dass die Verwaltung weder gegen ein Gesetz noch ohne ein Gesetz handeln darf.

Das Verwaltungsverfahren ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes (VA) gerichtet ist. Diese Definition ergibt sich aus § 9 VwVfG.

Der Verwaltungsakt

Der Verwaltungsakt ist das wichtigste behördliche Handlungsinstrument und Zentralbegriff des Verwaltungsverfahrensrechts.

Die Definition des Verwaltungsakts ergibt sich aus § 35 VwVfG und lautet wie folgt:

„Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“

Es gibt verschiedene Arten von Verwaltungsakten. Man unterscheidet zwischen:

- gestaltender Verwaltungsakt (z.B. Baugenehmigung)
- begünstigender Verwaltungsakt (z.B. Betriebserlaubnis, Gaststättenkonzession)
- belastender Verwaltungsakt (z.B. Versagung der Baugenehmigung, Entzug der Gaststättenkonzession)
- befehlender Verwaltungsakt (z.B. Gebot/Verbot im Polizeirecht)

Ermessen

In der Regel geben die öffentlich-rechtlichen Gesetze wie z.B. das Baurecht der zuständigen Behörde bei der Entscheidung einen Beurteilungsspielraum, das sog. Ermessen. In den gesetzlichen Regelungen wird das mit den Worten „die Behörde kann“ oder „die Behörde darf“ beschrieben. Findet sich im Gesetz hingegen die Regelung „die Behörde muss“ oder „die Behörde hat“, so besteht für die Behörde kein Ermessensspielraum.

Wenn eine Behörde auf der Grundlage einer Ermessensausübung eine Entscheidung trifft, kann diese durch das Verwaltungsgericht überprüft werden. Das Gericht prüft dabei, ob die Behörde überhaupt einen Ermessensspielraum hatte und – wenn das der Fall ist – ob die Behörde das Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt hat. Es stellen sich also folgende beiden Frage:

- ergibt sich aus der Vorschrift, dass die Behörde ein Ermessens hat
- wenn ja, hat die Behörde das Ermessen fehlerfrei ausgeübt

Das Verwaltungsgericht kann dabei folgende Ermessensfehler prüfen:

- Ermessensüberschreitung (die Behörde trifft eine Entscheidung, die sie aufgrund des Gesetzes gar nicht treffen darf)
- Ermessensunterschreitung (die Behörde übt das ihr eingeräumte Ermessen nicht oder nicht ausreichend aus)
- Ermessensfehlgebrauch (die Behörde entscheidet gegen ein Gesetz)

Ermessensreduzierung auf Null

Bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen kann sich die Ermessensentscheidung auf eine einzige Entscheidungsmöglichkeit reduzieren. Wenn es für die Behörde trotz des ihr eingeräumten Ermessens keine andere Entscheidungsmöglichkeit gibt, spricht man von einer Ermessensreduzierung auf Null. (Bsp.: die Polizei hat normalerweise ein Entschließungsermessen, wenn nun eine dringende Gefahr für ein besonders wertvolles Rechtsgut vorliegt, dann kann sie auch zum Einschreiten verpflichtet sein)

Das Verwaltungsverfahren

Wenn eine Behörde einen belastenden oder nicht begünstigenden Verwaltungsakt erlässt, kann der Betroffene gegen diesen Verwaltungsakt innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe bei der erlassenden Behörde einen Widerspruch einlegen. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht

erforderlich, ist aber zu empfehlen. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens prüft dann die für den Widerspruch zuständige Abteilung der erlassenden Behörde den Widerspruch und hebt ihn entweder auf („sie hilft dem Widerspruch ab“) oder weist den Widerspruch als unbegründet zurück.

Bei Zurückweisung des Widerspruchs kann der Betroffene gegen diesen Widerspruchsbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Das Verwaltungsgericht prüft dann den Sachverhalt und den Verwaltungsakt/das Verwaltungshandeln und entscheidet durch Urteil über die Aufhebung oder den Fortbestand des Verwaltungsakts.

Ein Verwaltungsakt wird aufgehoben, wenn er rechtswidrig ist, d.h. gegen Gesetze verstößt, und dadurch den Bürger in seinen Rechten verletzt.

Das Verwaltungsverfahren in der Übersicht:

- der Bürger stellt Antrag z.B. auf Erteilung einer Baugenehmigung

- Behörde übt Ermessen aus und versagt die beantragte Baugenehmigung

- der Bürger kann nun Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen (Frist 1 Monat)

- die Widerspruchsbehörde weist den Widerspruch zurück oder hilft ab

- wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, kann der Bürger Klage beim Verwaltungsgericht erheben (Frist ein Monat)

- das Verwaltungsgericht entscheidet dann durch Urteil

SGB VIII – KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz

Allgemeines

Das SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8) regelt die Kinder- und Jugendhilfe. Es bildet die Rechtsgrundlage für alle, die im Bereich der Jugendhilfe tätig sind, nämlich der Jugendämter und der freien Träger der Jugendhilfe. In den §§ 1 ff SGB VIII sind die Grundsätze und Leitbilder beschrieben. Hiernach ist es Aufgabe der Jugendhilfe, den Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten bei deren Erziehungs- und Betreuungsauftrag Hilfen zu stellen, soweit das zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist. Die Jugendhilfe hat dabei aber zu beachten, dass das Recht der Eltern/Sorgeberechtigten nicht beeinträchtigt wird (siehe Art 6 GG, der sich in § 1 Abs. 2 SGB VIII wieder findet: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.")).

Steht eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten oder ist das Kindeswohl bereits gefährdet, begründet das den Handlungsbedarf des zuständigen Jugendamts.

Übersicht zum Inhalt des SGB VIII

Kapitel 1	Allgemeine Vorschriften / Leitbilder §§ 1 – 10
Kapitel 2	Leistungen der Jugendhilfe §§ 11 – 41
Kapitel 3	Andere Aufgaben der Jugendhilfe §§ 42 – 60
Kapitel 4	Schutz von Sozialdaten §§ 61 – 68
Kapitel 5	Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung §§ 69 - 81
Kapitel 6	Zentrale Aufgaben §§ 82 – 84

Kapitel 7	Zuständigkeit, Kostenerstattung §§ 85 – 89h
Kapitel 8	Kostenbeteiligung §§ 90 – 97 c
Kapitel 9	Kinder- und Jugendhilfestatistik §§ 98 – 103
Kapitel 10	Straf- und Bußgeldvorschriften §§ 104 -105

Nicht alle dieser Vorschriften sind für den Berufsalltag von Bedeutung, weshalb im Nachfolgenden nur auf einzelne Schwerpunkte eingegangen werden soll.

Im Skript sind zunächst die einzelnen gesetzlichen Regelungen zitiert und im Anschluss daran kurz kommentiert. Lesen Sie zunächst die gesetzliche Regelung aufmerksam durch, danach die Kommentierung.

§ 1

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

In § 1 SGB VIII ist das Leitbild der Jugendhilfe formuliert. Förderung und Schutz des Kindeswohls sind nach § 3 Abs.3 SGB VIII Leitnorm und Selbstverständnis der Jugendhilfe.

In Absatz 1 wird das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung normiert.

Absatz 2 wiederholt das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG, wonach für die Erziehung zunächst die Eltern verantwortlich sind.

In Absatz 3 werden dann die Ziele der Jugendhilfe konkretisiert.

Durch die Verknüpfung der Absätze 2 und 3 wird deutlich, dass die Jugendhilfe dem Grunde nach keinen eigenständigen Erziehungsauftrag hat, sondern immer auch die Eltern dabei miteinbinden müssen (Elternarbeit).

Das sogenannte Subsidiaritätsprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Begriff Subsidiarität bedeutet Unterstützung. § 1 Abs. 2 SGB VIII regelt, dass die Verantwortung zur Erziehung den Eltern obliegt und deren Recht ist und wiederholt damit wörtlich das Grundrecht aus Art 6 Abs.2 GG: Erst wenn die Eltern mit der Erziehung überfordert sind, darf die Jugendhilfe eingreifen. Dieses Prinzip ist eine der Grundlagen des SGB VIII und findet sich in einer Vielzahl der Regelungen.

§ 2

Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. *Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ [11](#) bis [14](#)),*
2. *Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ [16](#) bis [21](#)),*
3. *Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ [22](#) bis [25](#)),*
4. *Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ [27](#) bis [35](#), [36](#), [37](#), [39](#), [40](#)),*
5. *Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ [35a](#) bis [37](#), [39](#), [40](#)),*
6. *Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ [41](#)).*

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. *die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ [42](#)),*
2. *(weggefallen)*
3. *die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ [43](#), [44](#)),*
die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
4. *sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ [45](#) bis [47](#), [48a](#)),*
5. *die Tätigkeitsuntersagung (§§ [48](#), [48a](#)),*
6. *die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ [50](#)),*
7. *die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ [51](#)),*
8. *die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ [52](#)),*
9. *die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ [52a](#), [53](#)),*
10. *die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ [54](#)),*
11. *Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ [55](#) bis [58](#)),*
12. *Beurkundung (§ [59](#)),*
13. *die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ [60](#)).*

Zunächst ergibt sich aus § 2 SGB VIII, dass die Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien umfasst. Man unterscheidet also Leistungen der

Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und andere Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII). Lesen Sie hierzu den Gesetzestext noch einmal durch.

§ 3

Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

In § 3 SGB VIII ist geregelt, wer Leistungen und wer Aufgaben erfüllt. Leistungen werden von den freien Trägern erbracht, Aufgaben von den öffentlichen Trägern.

Außerdem wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen gekennzeichnet ist mit deren Vielfalt an Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Hieraus ergibt sich der Anspruch des Gesetzgebers, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese Vielfalt zu sorgen hat und diese sicherstellen muss.

§ 4

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Aus § 4 SGB VIII ergibt sich die Vorgabe, dass beide Träger der Jugendhilfe, nämlich der öffentliche und der freie Träger, partnerschaftlich, d.h. auf selber Augenhöhe, zusammenarbeiten sollen und die öffentliche Jugendhilfe dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe zu achten hat, d.h. achten muss. Mit dieser Vorschrift wird die freie Jugendhilfe gestärkt.

§ 5

Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

Diese Vorschrift regelt das Recht der Leistungsberechtigten, ihre Wünsche hinsichtlich verschiedener Träger zu äußern, wobei den Wünschen entsprochen werden soll, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Es handelt sich um eine „Soll-Vorschrift“, d.h. die öffentliche Jugendhilfe muss nicht zwingend den Wünschen folgen. Sinn und Zweck ist es, die Leistungsberechtigten in den Entscheidungsprozess einzubinden und auf diese Weise eine effektive Hilfemaßnahme, an der alle Beteiligten mitwirken, zu vereinbaren.

Aus den nachfolgenden §§ 6 – 8 SGB VIII ergibt sich alles Wesentliche aus dem Gesetzestext. Es ist daher erforderlich, die Regelungen als auch die Anlagen, auf die in § 7 SGB VIII verwiesen wird, aufmerksam zu lesen.

§ 6

Geltungsbereich

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

- 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,*
- 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,*
- 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,*
- 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,*

5. *Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur*
6. *vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.*

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) (weggefallen)

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

!! Lesen Sie zu § 7 SGB VIII die ANLAGEN 1 und 2 !!

§ 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Diese Vorschrift ist **eine, wenn nicht sogar die zentrale Vorschrift der Jugendhilfe**. Sie regelt, wann und unter welchen Bedingungen ein Jugendamt tätig wird bzw. tätig werden muss. Bei allem ist aber der Grundsatz aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten, der auch in § 1 Abs. 2 SGB VIII formuliert ist, nämlich die Gewährleistung der grundgesetzlichen Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Eltern bei der Pflege und Erziehung, d.h. die Gewährleistung einer Erziehung frei vom Einfluss des Staates (Schutz vor einem Eingriff des Staates in das Grundrecht). Werden die Eltern ihrer Verantwortung nicht gerecht, greift das Wächteramt des Staates ein (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Voraussetzung hierfür ist, dass die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Erziehungsaufgaben wahrzunehmen.

Abschätzung des Gefährdungsrisikos § 8 a Abs. 1 SGB VIII

Dem Jugendamt müssen „gewichtige Anhaltspunkte“ bekannt werden. Hierbei handelt es sich um konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen. Die Prüfung des Gefährdungsrisikos erfolgt stets im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamts. Bei weitergehendem Beratungsbedarf können auch andere Fachkräfte, wie z.B. Ärzte oder Psychologen etc. hinzugezogen werden. Wichtig ist, dass eine einzelne Fachkraft alleine nicht entscheiden darf. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind (d.h. müssen) die Personensorgeberechtigten und

das Kind/Jugendlicher miteinzubeziehen. Ausnahmsweise entfällt die Einbeziehung, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde.

Das Jugendamt hat ein Gefährdungsrisiko festgestellt. Was dann?

Stellt das Jugendamt eine Gefährdung bzw. ein solches Risiko fest, hat es zu ermitteln, welche Hilfen geeignet und notwendig sind. Hierbei wirken wieder mehrere Fachkräfte zusammen und üben ihr fachkundiges Ermessen aus. Die geeignete und notwendige Hilfe bietet das Jugendamt dann den Eltern an. Nehmen diese die Hilfe an, wird mit ihnen ein sogenannter Hilfeplan erstellt (§ 36 SGB VIII). Lehnen die Eltern die Hilfe ab, muss das Jugendamt prüfen, ob das in Bezug auf die konkrete Situation des Kindes noch hingenommen werden kann oder Maßnahmen nach § 8a III und IV SGB VIII erforderlich sind.

§ 8a Abs. 3 SGB VIII (Lesen Sie hierzu auch die Anlage 2)

Hält das Jugendamt ein Tätigwerden für erforderlich, muss es das örtlich zuständige Familiengericht anrufen. Dies ist bereits dann erforderlich, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit zu wirken. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht – Familiengericht -, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das ist idR dort, wo es wohnt.

Das Tätigwerden des Familiengerichts ist insbesondere dann erforderlich, wenn zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB erforderlich sind. Nach § 1666 I BGB muss das Familiengericht Maßnahmen treffen, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Das Kindeswohl ist im Sinne von § 1666 BGB gefährdet, wenn

- eine gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für die
- Entwicklung des Kindes vorliegt,
- die so ernst zu nehmen ist,
- dass sich eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls
- mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt.

Bei der Auswahl der zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahme ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 1666 a BGB).

Bsp.: Eine Maßnahme, die mit der Trennung des Kindes von seiner Familie verbunden ist, ist nach § 1666 a Abs. 1 Satz 1 BGB nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

Mit öffentlichen Hilfen sind idR die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gemeint (siehe § 2 Abs. 1 SGB VIII).

Ablauf der Hilfeanordnung nach § 8a SGB VIII

Wenn die Eltern der angebotenen Hilfe zustimmen, ist der Eingriff in das Personensorgerecht der Eltern nicht erforderlich. Stellen sich die Eltern aber gegen die Hilfe und ist ein Tätigwerden zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls erforderlich, entzieht das Familiengericht den Eltern

auf Antrag des Jugendamts das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht auf Beantragung von Jugendhilfeleistungen und überträgt diese Rechte dann auf das Jugendamt als Pfleger des Kindes. Rechtsfolge hiervon ist, dass das Jugendamt dann in seiner ihm vom Gericht übertragenen Funktion als Pfleger die erforderlichen Leistungen für das Kind beantragen kann.

Man könnte sich nun die Frage stellen, wie dieses Vorgehen mit dem in Art. 6 GG geschützten Bereich der Eltern zu vereinbaren ist, denn den Eltern wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Antragsrecht auf Jugendhilfeleistungen entzogen. Dieser Entzug ist aber mit Art 6 GG vereinbar, weil nur in einen eng eingegrenzten Teilbereich des Sorgerechts eingegriffen wird, nicht aber in das Erziehungsrecht nach Art 6 Abs. 2 1 GG.

§ 9

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

- die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die*
- 1. *Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,*
- die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu*
- 2. *selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,*
- 3. *die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.*

In dieser Vorschrift ist gesetzlich festgelegt, dass bei den Hilfeleistungen die Zielbestimmungen der Personensorgeberechtigten (siehe Anlagen 1 und 2), also idR der Eltern, berücksichtigt werden müssen. Mit Zielbestimmungen sind gemeint die religiöse Erziehung, das Persönlichkeitsrecht der Kinder und die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen. Die Vorschrift stellt klar, dass das Recht der Eltern auf die Gestaltung der Erziehung unberührt bleibt. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die Eltern idR bei der Hilfeplanung beteiligt werden.

Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 bis 41 SGB VIII)

Die Leistungen der Jugendhilfe sind in den §§ 11 bis 41 SGB VIII geregelt. Die Vorschriften sind umfangreich und ausführlich formuliert, so dass sich bereits beim Lesen der wesentliche Regelungsgehalt ergibt. Lesen Sie daher die Vorschriften sorgfältig und aufmerksam durch. An dieser Stelle sollen einige Vorschriften hervorgehoben werden.

§ 11

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung.*

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Durch die Jugendarbeit sollen verschiedene Angebote positive Lebensbedingungen schaffen. Ziel ist es, in einem möglichst frühen Stadium präsent zu sein. Die Jugendarbeit setzt – im Gegensatz zu anderen Leistungen der Jugendhilfe – keine Krisensituation oder ein Gefährdungsrisiko voraus.

§ 27

Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 27 SGB VIII regelt Allgemeines zu den Hilfeleistungen nach § 28 – 35 a SGB VIII. Die Vorschrift regelt, wer Anspruchsberechtigt ist (Personensorgeberechtigter, siehe Anlagen 1 und 2) und unter welchen Bedingungen ein Anspruch auf Hilfeleistungen besteht (Kindeswohlgefährdung). Zugleich wird vorgegeben, dass die Hilfen erforderlich und notwendig sein müssen (Ermessensspielraum des Jugendamts). In diesem Zusammenhang weist die Vorschrift auf die konkreten Vorschriften über die Hilfeleistungen nach den §§ 28 -35 SGB VIII hin. Im Weiteren wird die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt formuliert und der Erziehungsauftrag konkretisiert. In Abs. 4 wird geregelt, dass sich die Jugendhilfe auch auf Kinder von Betreuten erstreckt, die während deren Betreuung geboren werden.

§ 28

Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Die Erziehungsberatung ist das zentrale und zugleich „mildeste“ Betreuungsangebot. Die Beratung erfolgt idR durch verschiedene Fachkräfte, also je nach Bedarf, mindestens aber durch einen Psychologen, Sozialarbeiter/-pädagogin oder Arzt. Grund hierfür ist, dass die Problemstellung erarbeitet werden muss und hierfür besondere Fachkräfte erforderlich sind. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist weit gezogen: Kinder, Eltern, Erziehungsberechtigte und Personensorgeberechtigte (siehe Anlage 1) sind anspruchsberechtigt.

§ 29

Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern

Die soziale Gruppenarbeit richtet sich an ältere Kinder und Jugendliche als individuelle Hilfe zur Erziehung. Inhaltlich geht es um die Hilfe bei der Überwindung von Entwicklungsstörungen und Verhaltensproblemen (z.B. Aggressivität, Schulprobleme, Straffälligkeit). Methodisch geht es um einen gruppenpädagogischen, gesprächsorientierten Ansatz, oft mit der Rahmung der Freizeitpädagogik. Der Zeitrahmen sollte ganztags (aber nicht täglich) sein über einen Zeitraum von 1 – 6 Monaten. Bei Bedarf auch länger. Die Gruppengröße soll 8 – 12 Teilnehmer nicht überschreiten.

§ 30

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Hierbei handelt es sich um eine langfristige, begleitende ambulante Hilfe zur Unterstützung und Förderung der Erziehung. Leistungsträger sind Menschen mit einer entsprechenden Fachausbildung wie Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. IdR wird diese Hilfeleistung wegen ihres hohen zeitlichen Aufwands ehrenamtlich erbracht. Ziel ist die unterstützende Hilfe bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen. Wichtig ist, dass der Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer keinerlei Zwangs- oder Aufsichtsbefugnisse hat (bspw. kein Zutrittsrecht zur Wohnung, kein Mitspracherecht bei der Verwendung von Arbeitsentgelt, kein Auskunftsanspruch gegenüber Dritten).

§ 31

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Ziel der sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Stabilisierung der Eigenkräfte der Familie. So sollen die Selbsthilfekräfte angeregt und gefestigt und dadurch die Familienkräfte mobilisiert werden. Auf diese Weise soll ein Herauslösen des Kindes aus der Familie vermieden werden. Die sozialpädagogische Familienhilfe wird dann eingesetzt, wenn die Familie bei der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben erhebliche Schwierigkeiten hat. Der Familienhelfer nimmt über einen Zeitraum von 1,5 bis 2 Jahren mindestens 10 bis 15 Stunden wöchentlich am Familienleben teil. Ausdrücklich ist geregelt, dass die Mitarbeit der Familie erforderlich ist. Lehnt die Familie die Hilfe ab, muss das Jugendamt eine andere Maßnahme ermitteln.

§ 32

Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Die Tagesgruppe ist das Zwischenglied zwischen ambulanten Hilfen und der Fremdunterbringung. Das Kind bleibt im Familienverbund, verbringt aber einen erheblichen Teil des Tages in einer intensiven erzieherischen Einwirkung. Ziel ist ein soziales Lernen in der Gruppe und die schulische Förderung. Aus der Vorschrift ergibt sich die Vorgabe der engen Zusammenarbeit von Jugendamt, Leistungsträger und den Eltern.

§ 33

Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Vollzeitpflege ist die Unterbringung und Betreuung über Tag und Nacht bei einer anderen Familie. Es handelt sich somit nicht um eine Heimunterbringung oder vollstationäre Unterbringung. Ziel ist es, durch eine geeignete Pflegefamilie eine Erziehungshilfe zu geben, um gleichzeitig die

Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern. Dabei sollte es sich um eine möglichst kurzfristige Maßnahme, d.h. zeitlich begrenzte Fremdunterbringung handeln, deren Ziel die Rückführung in die Herkunftsfamilie ist. Aus diesem Grund ist auch der Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrecht zu erhalten und zu pflegen.

§ 34

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder*
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder*
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.*

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Das Ziel dieser Hilfeleistung ist es, dem Kind und Jugendlichen durch erzieherische Hilfe Unterstützung zu bieten bei der Stabilisierung und Förderung seiner Entwicklung. Parallel dazu sollen die Bedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert werden. Mithin sind die Ziele ähnlich wie bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Voraussetzung für § 34 SGB VIII ist aber, dass familienunterstützende Maßnahmen allein nicht mehr ausreichen. Sonstige betreute Wohnformen sind Wohngruppen, Jugendwohngemeinschaften, Kinder- und Jugenddörfer, betreutes Einzelwohnen.

§ 35

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine Hilfemaßnahme für besonders gefährdete und teilweise bereits geschädigte Jugendliche. Neben Jugendlichen sind auch junge Volljährige anspruchsberechtigt (§ 41 SGB VIII). Ziele sind die soziale Integration und das Erreichen einer eigenverantwortlichen Lebensführung. Hieraus folgt, dass die Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr das Ziel ist, sondern die Befähigung, das Leben allein aus eigener Kraft zu bewältigen. Ausgestaltet ist die Hilfe in ambulanter Form durch qualifizierte Fachkräfte.

§ 35a

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*

2. *daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. *eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,*
2. *eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder*
3. *eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,*

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. *in ambulanter Form,*
2. *in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,*
3. *durch geeignete Pflegepersonen und*
4. *in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.*

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche. Die Voraussetzungen ergeben sich aus dem Gesetzestext Absatz 1 Ziffer 1 und 2. Hervorzuheben ist, dass über § 41 Abs. 2 SGB VIII diese Hilfe auch für junge Volljährige in Anspruch genommen werden kann.

Von einer seelischen Behinderung ist auszugehen, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Eine seelische Behinderung allein reicht aber nicht aus. Als kausale Folge der seelischen Behinderung muss eine eingetretene oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft vorliegen. Bezugspunkt ist dabei das Lebensalter des Kindes oder Jugendlichen. Hohe Wahrscheinlichkeit meint mehr als 50 %.

Wer stellt die seelische Behinderung fest?

Das Jugendamt muss eine fachkundige Stellungnahme einholen. Die Fachpersonen sind im Gesetz genau bezeichnet (lese § 35a Abs. 1a Ziffer 1-3). Die Stellungnahme muss enthalten, ob eine seelische Behinderung vorliegt und die Prognose, ob diese länger als 6 Monate anhalten wird. Zudem ist zu klären, ob sich die seelische Behinderung möglicherweise auf eine Krankheit zurückführen lässt. Die Kosten für dieses Gutachten trägt das Jugendamt als Auftraggeber, d.h. nicht das Kind oder die Eltern oder die Krankenkasse.

Unter Teilhabe am Leben ist bezogen auf das Lebensalter die aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens zu verstehen (Familie, Schule, Freundeskreis, Ausbildung und Beruf). Zu klären ist, ob die seelische Behinderung so breit, tief und dauerhaft ist, dass die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft gestört wird (Bsp.: Schulphobie aufgrund von Verängstigung oder Schul- und Lernverweigerung oder Vereinzelung in der Schule in Abgrenzung zu „bloßen“ regulären Schulproblemen).

§ 36

Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

ANLAGE 1

§ 7 Begriffsbestimmungen

Peter-Christian Kunkel

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

- 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt, soweit nicht die Absätze 2-4 etwas anderes bestimmen,*
- 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,*
- 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,*
- 4. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,*
- 5. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.*

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) (gestrichen)

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Von Bedeutung sind hier nur die Begriffe des Personensorgeberechtigten (Abs. 1 Nr. 5) und des Erziehungsberechtigten (Abs. 1 Nr. 6).

Personensorgeberechtigter ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Auch nach Scheidung bleiben die Eltern Personensorgeberechtigte, wenn nicht ein Elternteil Antrag auf Sorgeübertragung gestellt hat (§ 1671 BGB). Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, steht ihnen die elterliche Sorge zu, wenn sie Sorgeerklärungen gem. § 1626a BGB abgegeben haben. Ohne solche gemeinsame Sorgeerklärungen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB).

Neben die Eltern als Personensorgeberechtigter tritt ein vom Familiengericht bestellter Einzel- oder Amtspfleger, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat. Im Umfang der Entziehung sind die Eltern nicht mehr personensorgeberechtigt, sondern der Pfleger als Ergänzungspfleger gem. § 1909 BGB ("relatives Personensorgerecht"). Ist den Eltern die gesamte elterliche Sorge entzogen worden oder sind sie an der Ausübung verhindert oder sind sie verstorben, ist der Vormund sorgeberechtigt ("absolutes Personensorgerecht" gem. §§ 1773, 1793 BGB). Nicht personensorgeberechtigt ist eine Pflegeperson, bei der das Kind in Vollzeitpflege gem. § 33 ist. Auch der Pflegeperson kann aber die Personensorge übertragen werden (§ 1630 Abs. 3 BGB).

Erziehungsberechtigter ist der Personensorgeberechtigte. Er kann zwar nicht das Personensorgerecht, aber dessen Ausübung auf andere Personen übertragen und sie damit zu Erziehungsberechtigten machen. Dies ist aber nur möglich, wenn diese Person volljährig ist und der Personensorgeberechtigte mit ihr eine Vereinbarung getroffen hat, in der er ihr einzelne Aufgaben der Personensorge zur Ausübung übertragen hat (z.B. Stiefeltern oder Väter in eheähnlichen Gemeinschaften ohne Sorgeerklärung oder Pflegeeltern oder ErzieherInnen in Einrichtungen). Für die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 oder einer Eingliederungshilfe nach § 35a tätigen Erzieher in Einrichtungen oder Pflegepersonen enthält § 1688 BGB eine Vertretungsregelung. Eine Tagespflegeperson nach § 23 gilt als durch schlüssiges Handeln ermächtigt, als Erziehungsberechtigter tätig zu sein. Babysitter, Hausaufgabenbetreuer, Jugendgruppenleiter sind nicht erziehungsberechtigt, da sie nicht auf eine gewisse Dauer und nur für einzelne Tätigkeiten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen.

Autor

Prof. Peter-Christian Kunkel

ANLAGE 2

Personensorgeberechtigt – Erziehungsbeauftragt - Erziehungsberechtigt

§ 1626

Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626a

Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen

(Sorgeerklärungen),

2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1688

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § [1629](#) Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ [34](#), [35](#) und [35a](#) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § [1632](#) Abs. 4 oder § [1682](#) aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.